

Düngemittelverordnung im Bundesrat

Quelle: H& K aktuell 9/2008, S. 1. u. 2

Der Entwurf zur Novelle der Düngemittelverordnung (DüMV) ist im August 2008 nach der Abstimmung in den zuständigen Bundesministerien dem Bundesrat zur Verabschiedung zugeleitet worden. Nach den erforderlichen Beratungen im Agrar- und Umweltausschuss ist die Vorlage zur ersten Bundesratssitzung nach der Sommerpause am 19.9.2008 vorgesehen.

Der eingereichte Entwurf der DüMV ist als Drucksache 575/08 veröffentlicht und steht auf der Internetseite der BGK unter www.kompost.de zum Download zur Verfügung. Im Zuge der Novellierung sind auch für Komposte und Gärprodukte einige wichtige Änderungen vorgesehen, die wir im Folgenden zusammengefasst haben.

Ausgangsstoffe neu gegliedert

Zukünftig werden die verwendeten Ausgangsstoffe für die Produktion von Komposten und Gärprodukten in sogenannte Haupt- und Nebenbestandteile unterteilt. Hauptbestandteile sind Materialien, die unmittelbar über die Zuordnung zu einem Düngemitteltyp oder zu den Bodenhilfsstoffen entscheiden. Dies sind z.B. Biotonneninhalte, Garten- und Parkabfälle, Speisereste und Lebensmittelrückstände. Die Nebenbestandteile werden in Aufbereitungshilfsmittel (z.B. Hüllsubstanzen; synthetische Polymere, Fällungsmittel oder Trennmittel), Anwendungshilfsmittel (z.B. Nitrifikationshemmstoffe oder Netzmittel) und Fremdbestandteile unterteilt. Zu den Fremdbestandteilen zählen Stoffe wie z.B. Alkohole, Fette und Fettrückstände, biologisch abbaubare Werkstoffe und Filtermaterialien (z.B. Kieselgur, Bleicherde).

„50 %-Regel“ überarbeitet

Eine besonders für Biogasanlagen relevante Regelung zur Begrenzung von Inputstoffanteilen wurde mit der Novelle verändert. Bislang darf die Summe der Anteile bestimmter Ausgangsstoffe (Anlage 2, Tabelle 12 der aktuellen DüMV) im Düngemittel/Bodenhilfsstoff 50 % nicht überschreiten. Zu diesen Stoffen zählen z.B. Fette und Fettrückstände (hierzu zählen Fettabscheiderinhalte), Speisereste und überlagerte Lebensmittel mit tierischen Anteilen. In der Novelle ist nunmehr vorgesehen, die „50 %-Regel“ nur noch auf Fremdbestandteile wie z.B. Fette und Fettrückstände sowie Alkohol zu beziehen. Für Biogasanlagen bedeutet dies, dass zukünftig Speisereste und überlagerte Lebensmittel in beliebigen Anteilen eingesetzt werden dürfen.

Korngröße bei Düngemitteln wird begrenzt

Damit feste Düngemittel ihre Nährstoffwirkung tatsächlich vorgabegemäß entfalten, wird die maximale Körnung über alle Produktgruppen hinweg begrenzt. Nach den Vorgaben der Novelle dürfen demnach feste Stoffe nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie zerkleinert und streufähig aufbereitet wurden. Zudem ist ein Siebdurchgang von mindestens 90 % bei 20 mm Maschenweite zu gewährleisten. Bei Komposten ist dies i.d.R. auch dann der Fall, wenn sie in Körnungen über 20 mm vorliegen. Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate sind von dieser Vorgabe nicht betroffen.

Schwermetallgrenzwerte

Bezüglich der Anforderungen an den Schwermetallgehalt verweist die DüMV derzeit für Komposte und Gärprodukte, die Bioabfälle/Klärschlämme enthalten, auf die Regelungen der aktuellen Bioabfall- bzw. Klärschlammverordnung. In der Neufassung ist dies nur noch zeitlich befristet vorgesehen. Ab 2017 sind dann einzig die Grenzwerte des Anhangs 2 Tabelle 1.4 der DüMV (siehe Tabelle) anzuwenden. Mit der Änderung werden Kupfer und Zink zukünftig als Mikronährstoff betrachtet und sind entsprechend zu kennzeichnen.

Grenzwerte der Novelle DüMV (nach Anhang 2 Tabelle 1.4)

Schadstoff	Grenzwert
Blei (Pb)	150 mg/kg TM
Cadmium (Cd)	1,5 mg/kg TM
bei Düngemitteln ab 5% P ₂ O ₅ (FM)	60 mg Cd / kg P ₂ O ₅
Chrom (Cr(VI))	2 mg/kg TM
Nickel (Ni)	120 mg/kg TM
Quecksilber (Hg)	1,0 mg/kg TM
Thallium (Tl)	1,0 mg/kg TM
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1 mg/kg (PFOA und PFOS)

Verbot von tierischen Nebenprodukten im Futterbau?

In der Novelle der DüMV ist eine neue Kennzeichnungspflicht für Düngemittel und Bodenhilfsstoffe vorgesehen, die tierische Nebenprodukte als Ausgangsstoff enthalten. In diesem Fall ist u.a. folgender Hinweis in der Deklaration vorgeschrieben: „Keine Anwendung auf Futterbauflächen oder zur tierischen Erzeugung genutztem Grünland“. In Kombination mit den Vorgaben der Düngeverordnung bedeutet dies ein entsprechendes Ausbringungsverbot auf diesen Flächen. Von dem Verbot sind im besonderen Maße Biogasanlagen betroffen, die tierische Nebenprodukte wie z.B. Speisereste und überlagerte Lebensmittel verarbeiten. Nichtbetroffen von der Regelung ist die Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten wie Gülle, Magen- und Darminhalte sowie Biotonneninhalte. Die Verbände der Biogasbranche haben zusammen mit der BGK ein Positionspapier verfasst, in dem die Rücknahme dieses Verbotes gefordert wird. Dieses ist auf der Internetseite der BGK unter www.kompost.de verfügbar.

Grenzwert für Steine verändert

Gemäß der Vorgaben der aktuellen DüMV dürfen Düngemittel und Bodenhilfsstoffe einen max. Steingehalt von 5 % TM aufweisen. Dabei sind Steine mit einer Größe über 5 mm zu berücksichtigen. Die Novelle sieht nunmehr vor, die Begrenzung des Steingehaltes neu zu formulieren. Vorgesehen ist es, den Grenzwert von 5 % TM beizubehalten, die Mindestgröße der zu berücksichtigenden Steine aber auf 10 mm anzuheben.

Übergangsfristen zur Umstellung

Die Neufassung der DüMV tritt grundsätzlich am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Damit sich alle Beteiligten auf die Änderungen einstellen können, ist eine Übergangsfrist vorgesehen. Vorgesehen ist, dass Komposte und Gärprodukte, die den Vorgaben der aktuellen Düngemittelverordnung vom 26.11.2003, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.7.2006, entsprechen, noch bis zum 31.12.2009 in Verkehr gebracht werden dürfen. Innerhalb dieser Frist wird die BGK auch die Dokumente aus der RAL-Gütesicherung entsprechend den neuen Anforderungen anpassen. (KI)